

Registriernr.: 19693

Maßnahme: B-Plan Nr. 3 „KITA Toddin“ der Gemeinde Toddin, BP 210051

erneut

Bebauungsplan Nr. 3 „KITA Toddin“ der Gemeinde Toddin

Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

hier: vorläufige Stellungnahme/ Nachforderung aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Vorgelegt wurden folgende Unterlagen:

- Satzung der Gemeinde Toddin über den Bebauungsplan Nr. 3 „KITA Toddin“ der Gemeinde Toddin der Gemeinde Toddin mit Stand vom April 2022 mit
 - o Teil A – Planzeichnung im Maßstab 1:1000 mit der Planzeichenerklärung und
 - o Teil B – Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan sowie der
 - o Verfahrensübersicht.
- Begründung inkl. Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 3 „KITA Toddin“ der Gemeinde Toddin, erstellt durch VUS Ingenieurplanung GmbH & Co. KG aus Schwerin, Stand vom April 2022.
- Biotoptypenkartierung zum Bebauungsplan Nr. 3 „KITA Toddin“ der Gemeinde Toddin, Maßstab 1:2000.

- Eingriffsregelung -

Erst nach Erfüllung der naturschutzrechtlichen Nachforderungen (d.h. nach Vorlage und Prüfung der geforderten Unterlagen) kann eine Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde abgegeben werden bzw. nachfolgend die Genehmigung des Bebauungsplanes durch die Genehmigungsbehörde erfolgen.

Begründung – C Umweltbericht

Zu C.2.1.1.1 Biotoptypen

In der HzE (Stand 2018) steht im Kapitel 2.1, dass bei den Wertstufen der jeweils höchste Wert für die Einstufung maßgeblich ist (siehe Anlage 3). Es hat eine Korrektur der Wertstufen bei den Biotoptypen zu erfolgen. Entsprechend ist die Eingriffs- und Ausgleichbilanz anzupassen.

Zu C.2.1.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die komplette Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (EAB) ist zu überarbeiten. Diese ist nach den Anforderungen der HzE 2018¹ zu entwickeln. Ausgleichsmaßnahmen sind im Textteil B der Satzung festzusetzen.

¹ Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE) in der Neufassung 2018 des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

Die Tabelle 1 ist komplett zu überarbeiten. Bitte halten Sie sich an Kapitel 2.3, 2.5 und 2.6 der HzE. Die Berechnung für den Biotopverlust und für die Versiegelung sollten getrennt voneinander erfolgen. Somit wird die Übersichtlichkeit gewahrt und Fehler vermieden.

Tabelle 2 ist hinsichtlich der Wertstufen zu überarbeiten.

Die Ausgleichsmaßnahme sowie die kompensationsmindernde Maßnahme sind bezüglich Herstellung, Entwicklung und Unterhaltung entsprechend den Maßnahmenbeschreibungen in den Hinweisen zur Eingriffsregelung M-V 2018 (HzE) umfassend in Teil B textlich festzusetzen. Die Nummer der Maßnahme aus der Anlage 6 der HzE ist dabei eindeutig zu benennen.

Bei der Anlage einer Streuobstwiese handelt es sich um eine Maßnahme, mit dauerhaftem Pflegeerfordernis. Hier ist ein konkreter auf standörtlichen Verhältnissen abgestimmter (qualifizierter) Pflegeplan zu erstellen. Auf Grundlage des Pflegeplanes sind die Aufwendungen für die Pflege einschließlich der Kosten für die Verwaltung und Kontrolle der Maßnahme als kapitalisierter unter Berücksichtigung von Kostensteigerungen abgezinster Betrag (Kapitalstock) zu ermitteln. Entsprechend beziehen sich bei Biotopen mit Pflegeaufwand die Kompensationswerte laut HzE – Anlage 6 auf einen Pflegezeitraum von mindesten 25 Jahren. Der Pflanzplan und der Pflegeplan sind vor Satzungsbeschluss der Gemeinde als hoheitlicher Planer und der uNB zur Prüfung vorzulegen.

Teil B – Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan

Siehe Begründung – C Umweltbericht!

Zu den Hinweisen – Punkt 14

Auf Gehölze (Feldhecke) ist besondere Rücksicht zu nehmen. Bei Leitungsverlegungen ist im Wurzelbereich² in geschlossener Bauweise in mindestens 150 cm Tiefe zu arbeiten. Die Start- und Zielgruben sind außerhalb dieser Wurzelbereiche anzulegen. Notwendige und begründete Baugruben im Wurzelbereich sind in Handschachtung, nicht mit Minibagger, auszuschachten. Vor Beginn der Bauausführung sind zum Schutz und zur Schadensbegrenzung vor mechanischen Beschädigungen an den geschützten Gehölzen, die erforderlichen Schutzmaßnahmen (z.B. Stammschutz usw.) anzubringen. Der Stammschutz ist nicht auf die Wurzelanläufe aufzusetzen. Jegliche Baustelleneinrichtungen, Materiallagerplätze, das Abstellen von Baufahrzeugen usw. sind nicht in Wurzelbereichen der Bäume festzulegen. Baumwurzeln sind zu erhalten und freigelegte Wurzeln sind gegen Austrocknung zu schützen. Werden Wurzeln mit einem Durchmesser von mehr als 20 mm verletzt, sind diese umgehend durch einen Baumpfleger fachgerecht zu versorgen. Nach Beendigung der Arbeiten ist der vorherige Zustand der beanspruchten Flächen wiederherzustellen. Die DIN 18920 und RAS LP 4 sind zwingend einzuhalten.

Soweit Maßnahmen der Vermeidung oder Minderung begründet sind, müssen diese als Festlegung oder Hinweis in den Satzungsentwurf aufgenommen werden, um die naturschutzrechtlichen Belange ausreichend zu berücksichtigen.

Begründung:

Auf die nach NatSchAG M-V geschützten Gehölze ist besondere Rücksicht zu nehmen. Es sind alle Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, verboten. Dazu zählt auch der Erhalt der Wurzeln. Grundsätzlich ist der Wurzelbereich störungsfrei zu halten.

Das Vorhaben stellt gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 12 NatSchAG M-V einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen kann. Gemäß § 15 BNatSchG hat

² Unter Wurzelbereich wird die Bodenfläche unterhalb der Kronentraufe (Kronentraufbereich) zzgl. 1,50 m nach allen Seiten, bei Säulenformationen 5 m nach allen Seiten verstanden.

der Verursacher vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen bei Eingriffen in Natur und Landschaft hat der Verursacher bei der Planung darzustellen und innerhalb einer zu bestimmenden Frist so auszugleichen, dass nach dem Eingriff oder Ablauf der Frist keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt ist. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

Der Bebauungsplan ist das zentrale städtebauliche Steuerungsmittel der Gemeinde. Den Bebauungsplan legt eine Gemeinde als Satzung (Ortsrecht) fest. Die Gemeinde legt mit dem Bebauungsplan die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs fest und welche Nutzungen auf einer bestimmten Gemeindefläche zulässig sind. Zudem werden u.a. die Art und das Maß der baulichen Nutzung bestimmt. Für die Umsetzung der Satzung ist die Gemeinde zuständig. Mithin sind die rechtsverbindlichen Festsetzungen von der Gemeinde als Satzungsgeber und allen Bürgern zu beachten.

- Hinweis -

Der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim ist nach Satzungsbeschluss digital der rechtskräftige B-Plan zu übermitteln.

Stellungnahme zum speziellen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz

(Heide Beese, Tel.03871-722-6838, E-Mail: heide.beese@kreis-lup.de)

Nachfolgende Belange sind im Satzungsexemplar zu beachten.

Eine Auseinandersetzung mit den Außenbeleuchtungsanlagen unter Hinweise im Text Teil B ist noch nicht erfolgt, siehe Stellungnahme vom 02.02.2022.

Hinweis: Korrektur Rechtschreibung anstelle Bieber: Biber (Fiber castor)

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Frau Weitkunat
Sachbearbeiterin
Eingriffe

gez. Frau Beese
Sachbearbeiterin
Artenschutz

Dieses Schreiben gilt ohne Unterschrift.

Nachrichtlich an:

Herr Ziegler (LK LUP, FD 63 Bauordnung, Straßen- und Tiefbau)